

Patent bei Beginn des dritten und jedes folgenden Jahres der Dauer des Patents eine Jahresgebühr zu entrichten.

(3) Für Zusatzpatente (§ 9 Abs. 2 Satz 2) sind nur die Anmelde- und Erteilungsgebühr zu entrichten. Hört die Gebühreuzahlung für das Hauptpatent auf und wird das Zusatzpatent gebührenpflichtig, so richten sich Fälligkeitstag und Jahresbetrag nach dem Anfangstag des bisherigen Hauptpatents.

(4) Jahresgebühren sind innerhalb zweier Monate nach Fälligkeit zu entrichten. Nach Ablauf der zwei Monate fordert das Patentamt den Patentinhaber auf, die Gebühr mit dem tarifmäßigen Zuschlag für die Verspätung der Zahlung binnen einem Monat nach Zustellung der Zahlungsaufforderung zu entrichten. Unterbleibt die Zahlung, so erlischt das Patent nach § 10. Ist eine Zustellung nicht durchführbar, so gilt der Tag der Aufgabe der Nachricht bei der Post als der Anfangstag dieser Frist.

§ 40

(1) Die Gebühren für Wirtschaftspatente sind niedriger als die für Ausschließungspatente.

(2) Bei Wirtschaftspatenten und Anmeldungen zum Erhalt eines solchen können die Gebühren gestundet oder auch erlassen werden.

(3) Die Gebührenpflicht für Wirtschaftspatente entfällt, wenn zwischen dem Erfinder oder seinem Rechtsnachfolger und dem zur Benutzung Befugten eine schriftliche Vereinbarung über die Zahlung einer einmaligen Abfindung getroffen wird.

§ 41

(1) Mit Anträgen auf

Eintragung einer Personenänderung (§ 22 Abs. 2),

Berichtigung des Patents (§ 31 Abs. 2),

Nichtigerklärung (§ 34 Abs. 3) und

Schlichtung (§ 50 Abs. 1)

ist eine Gebühr nach der Gebührenvorschrift zu zahlen; wird sie nicht gezahlt, so gelten die Anträge als nicht gestellt.

(2) Bei Einlegung der Beschwerde (§§ 27 und 32 Abs. 3) und Berufung (§ 38) ist innerhalb der dafür vorgesehenen Frist eine Gebühr nach der Gebührenvorschrift zu zahlen. Wird sie nicht innerhalb der Frist gezahlt, so gilt das Rechtsmittel als nicht eingelegt. Dies gilt nicht, wenn der angefochtene Beschluß auf einem offenbaren Verfahrensmangel beruht, der es im Falle der Zahlung der Gebühren rechtfertigen würde, ihn aufzuheben und die Rückzahlung der Beschwerdegebühr anzuordnen.

(3) In der Entscheidung über die Beschwerde kann auch angeordnet werden, daß die Besch. Werdegebühr dem Beschwerdeführer zurückgezahlt wird. Dies gilt auch, wenn die Beschwerde oder die Anmeldung ganz oder teilweise zurückgenommen wird.

(4) Auf die Rechtsfolgen nach Abs. 1 und 2 sind die Antragsberechtigten mit der Zahlungsaufforderung oder im Beschluß hinzuweisen.

§ 42

(1) Über die Rechtzeitigkeit der Zahlung von Gebühren entscheidet das Patentamt. ■ - - b •

(2) Der Zahlung ist Stühndung oder Erlaß der Gebühr gleichgestellt.

(3) Das Präsidium des Patentamts kann Bestimmungen über bargeldlose Zahlung von Gebühren erlassen.

Vertretung vor dem Patentamt

§ 43

(1) Im Verfahren vor dem Patentamt kann sich jeder vertreten lassen. Geschieht die Vertretung gegen Entgelt, so muß der Vertreter beim Patentamt zugelassen sein.

(2) Ein Erfinder, der im Inland weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, kann an einem in diesem Gesetz geregelten Verfahren vor dem Patentamt nur teilnehmen und die Rechte aus einem Patent nur geltend machen, wenn er im Inland einen -vom Patentamt zugelassenen Vertreter bestellt hat. Dieser ist im patentamtlichen Verfahren und in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die das Patent betreffen, zur Vertretung befugt; er kann auch Strafanträge stellen. Der Sitz des Patentamts gilt im Sinne des § 23 der Zivilprozeßordnung als der Ort, wo sich der Vermögensgegenstand befindet.

Die Wirtschaftsabteilung

§ 44

(1) Die Wirtschaftsabteilung des Patentamts hat das Erfindungswesen zu fördern, die Erfinder und die Betriebe zu beraten, brauchbare Erfindungen auf ihre Nutzbarmachung zu untersuchen und ihre Nutzung einzuleiten.

(2) In der Wirtschaftsabteilung werden Stellen gebildet zur:

1. Organisation und Aktivierung des Erfindungswesens und zur Beratung von Erfindern und Betrieben;
2. Nutzungsprüfung, d. h. Prüfung von Erfindungen auf Nutzbarmachung, Lenkung, Einleitung und Kontrolle der Nutzung;
3. Schlichtung von Vergütungsstreitfällen, Erteilung von Nutzungserlaubnissen für Wirtschaftspatente und Löschung von Patenten (§12 Abs. 2).

§ 45

Die Stellen für Nutzungsprüfung geben über das Ergebnis der Prüfung auf Nutzbarmachung dem Anmelder oder Inhaber von Wirtschaftspatenten bei noch erforderlicher Erprobung der Erfindung oder bei Nutzungseinleitung einen Bescheid. Wird die Einleitung der Nutzung abgelehnt, so ist der Bescheid mit Gründen zu versehen.

§ 46

(1) Die zuständigen Ministerien erhalten von der Wirtschaftsabteilung über die zur Nutzung vorgesehenen Erfindungen Auswertungsunterlagen und veranlassen nach etwaiger Erprobung die Nutzung.

(2) Die Ministerien geben der Wirtschaftsabteilung Bericht über die veranlaßten Maßnahmen.

(3) Die Wirtschaftsabteilung leitet die Nutzung einer in einem Ausschließungspatent offenbarten Erfindung nur mit Zustimmung des Patentinhabers ein.

7.777.47

(1) Die Wirtschaftsabteilung kann die Entwicklung und Erprobung von volkswirtschaftlich wertvollen Erfindungen finanzieren.